Aus anderen sozialistischen Ländern

Zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Volksrepublik Bulgarien

GERT TEICHLER

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellden Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft hat die ständige Vervollkommnung des sozialistischen Rechts in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der gesellschaftlicher). Entwicklung eine große Bedeutung. Ende der siebziger/Anfang der achtziger Jahre gab es dabei in mehreren europäischen sozialistischen Ländern Novellierungen des Straf- und Strafverfahrensrechts.1 Auch in der Volksrepublik Bulgarien wurden am 31. März 1982 von der Volksversammlung umfassende Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs, der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes beschlossen, die am 1. Juli 1982 in Kraft traten.1 2 Damit wurde zugleich der Auftrag des XII. Parteitages realisiert, den Kampf gegen Straftaten zum Nachteil des gesellschaftlichen Eigentums weiter zu verstärken, auf Straftaten auch mit außerstrafrechtlichen Маßnahmen zu reagieren und die erzieherische Wirksamkeit der Strafen weiter zu erhöhen.

Hauptrichtungen der Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs

wurden 150 Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 10. März 1968 mit den neuen Gesetzen geändert. Davon sind auch wichtige Regelungen des Allgemeinen Teils erfaßt, so u. a. die Bestimmungen über die Anwendung und Ausge-Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und über die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Neu eingeführt wurde dabei die Regelung über ein gerechtfertigtes Wirtschaftsrisiko (Art. 13 a), die den Andes wissenschaftlich-technischen Fortschritts besser Rechnung trägt. Weitere Änderungen im Allgemeinen Teil betreffen die Gesamtstrafenbildung und die Fristen der Rehabilitierung des Straftäters nach dem Vollzug der Strafe. Diese Fristen sind i. d. R. mit den Verjährungsfristen für die Strafverfolgung identisch.

Im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs wurden die Strafandrohungen bei Straftaten zum Nachteil gesellschaft-Eigentums wesentlich geändert und qualifizierende lichen Tatbestände für schwere Eigentumsdelikte eingeführt. Leichte Fälle von Angriffen auf gesellschaftliches Eigentum bis zu einem Wert von 50 Lewa (etwa 175 M) wurden aus dem Strafrecht ausgegliedert.

Weitere umfangreiche Änderungen betreffen die speziel-Der Anwendungsbereich Rückfallregelungen. schwerer Sanktionen für gefährlichen Rückfall wurde bei nur einer Vorstrafe eingeengt. Bei Vergewaltigung, Rowdytum, Körperverletzungen senverbrechen mittleren und schweren qualifizierende Tatbestände für den speziellen Rückfall eingeführt. Für einige Straftaten, wie z. B. Tötung, begangen im Zustand einer starken Erregung, spezielle Fälle der Hehlerei, gesetzwidriger Handel und schwere Fälle von Vergewaltigung, wurden die Sanktionen erhöht. Bei anderen schweren Straftaten wurde die Androhung von Zusatzstrafen in das Gesetz aufgenommen.

Eine Reihe von Handlungen, die zuvor nicht als Straftaten ausgestaltet waren, wurde mit dem neuen Strafrechtsänderungsgesetz wegen ihrer schädlichen Auswirkungen in Gesellschaft für strafbar erklärt. Dazu gehören u. Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften, der das Leben oder die Gesundheit von Werktätigen gefähr-Verletzung des Adoptionsgeheimnisses, lung der Erfüllung eines Gerichtsurteils über die Ausübung elterlichen Rechte und Umgangsbefugnisse, bei aktiver oder passiver Bestechung. Zu Straftaten wurden

Handlungen von Personen (insbesondere im Dienstleistungsbereich) erklärt, die für die Erbringung von Leistunihnen nicht zustehenden Vermögensvorteil langen.

Im Kapitel über Militärstraftaten wurde der strafrechtliche Schutz der Persönlichkeit eines Militärangehörigen verstärkt und die Möglichkeit erweitert, anstelle einer Strafe nach dem StGB eine Disziplinarmaßnahme anzuwenden.

Änderungen des Strafensystems

Wesenszug, der die Entwicklung des Strafensystems Volksrepublik Bulgarien kennzeichnet, ist die werdende breiter Anwendung von Strafen ohne entzug.3 Nach den Änderungen im Strafensystem, die mit dem Gesetz vom 31. März 1982 vorgenommen wurden, enthält das StGB folgende Strafen ohne Freiheitsentzug:

- Besserungsarbeit (Art. 43)
- Geldstrafe (Art. 47)
- Verpflichtung zum Aufenthalt an bestimmten Orten
- Entzug des Rechts, eine bestimmte staatliche oder gesellschaftliche Funktion zu bekleiden (Art. 49 bis 51)
- Entzug des Rechts, einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben (Art. 49 bis 51)
- Entzug des Rechts auf Aufenthalt an einem bestimmten Ort (Art. 49 bis 51)
- öffentlicher Tadel (Art. 52).

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die bedingte Verurteilung (Art. 66 bis 69), die jedoch nicht selbständige Hauptstrafe aufgefaßt wird, sondern als eine Modalität des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Als Strafe mit Freiheitsentzug sieht das StGB die Freiheitsstrafe (Art. 39) vor, die in Gefängnissen und in Arbeitserziehungshäusem vollzogen wird (Art. 40 Abs. 1).

Vor dem 1. Juli 1982 konnte eine bedingte Verurteilung bei allen anderen leichten Strafen, mit Ausnahme des öffentlichen Tadels, unter Festlegung einer Bewährungszeit von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. Die erzieherische Einflußnahme auf den bedingt Verurteilten war jedoch begrenzt, weil im StGB außer der Forderung, nicht erneut straffällig zu werden, keine weiteren Verpflichtungen und gesetzlichen Anforderungen vorgesehen waren. Mit der velle wurde als obligatorische Verpflichtung für den bedingt Verurteilten festgelegt, daß er in der Bewährungszeit verpflichtet ist, zu arbeiten bzw. sich im Lern- und Ausbildungsprozeß zu bewähren (Art. 66 Abs. 4). Geht der bedingt Verurteilte ohne triftigen Grund drei Monate lang keiner Arbeit nach oder lernt er nicht, empfehlen ihm die zuständigen Organe eine geeignete Arbeit oder einen Ausbildungsplatz (Art. 67 Abs. 4). Lehnt er es dennoch ab zu arbeiten oder zu lernen, ordnet das Gericht die Verbüßung der ausgesetzten Strafe ganz oder teilweise an. Die Untergrenze der Be-

Wichtige Novellierungen des Strafrechts der europäischen sozialistischen Länder In diesem Zeitraum sind insbesondere:

- Gesetz Nr. IV/1978 über das Strafgesetzt Volksrepublik (Magyar Közlöny 1978, Nr. 92), Strafgesetzbuch der Ungarischen

voiksrepublik (Magyar Közlöny 1978, Nr. 92),
Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR übweitere Verbesserung der Strafgesetzgebung und der
rungsarbeitsgesetzgebung vom 26. Juli 1982 (Wedomosti
chownowo Sowjete SSSR Nr. 30, S. 505), der Erlaß des
diums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 15. Oktober
über Anderungen und Ergänzungen in einigen Gesetzge
akten der UdSSR (Wedomosti WerChownowo Sowjeta SSSR
Nr. 42, Pos. 793), UdSSR über

Strafrechtsänderungsgesetze zum StGB der DDR vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17

1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139).

Vgl. Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 31. März 1982 (Darzawen Westnik 1982, Nr. 28); Gesetz über die Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung vom 31. März 1982 (Darzawen Westnik 1982, Nr. 28); Gesetz über die Änderung und Ergänzung der Strafprozeßordnung vom 31. März 1982 (Darzawen Westnik 1982, Nr. 28); Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Strafvollzug vom 31. März 1982 (Darzawen Westnik 1982, Nr. 28).

Vgl. G. Teichler/H. Willamowski, "Zur Entwicklung der Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Staaten", NJ 1982, Heft 8, S. 349 ff.; G. Teiehler, "Voraussetzungen des Ausspruchs und der Ausgestaltung von Strafen ohne Freiheitsentzug in sozialistischen Staaten". NJ 1982. Heft 10, S. 450 ff.

Staaten", NJ 1982, Heft 10, S. 450 ff.